

**Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Battweiler
vom 10.12.2019**

1. Forsteinrichtungswerk und Forstwirtschaftsplan 2020

Ein Forsteinrichtungswerk wurde nicht erstellt. Der Forstwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde vom Forstamt erstellt und dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Förster Jürgen Leis erläutert die einzelnen Positionen. Der Plan sieht Einnahmen in Höhe von 3.993,00 EUR und Ausgaben in Höhe von 3.975,00 EUR vor.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem im Entwurf vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2020 zu.

2. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2020

In den Jahren 2020 und 2021 findet der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ jeweils auf Kreis-, Gebiets- und Landesebene statt. Die Erstplatzierten aus den beiden Landesentscheiden konkurrieren schließlich um eine Teilnahme am Bundesentscheid, welcher 2022 durchgeführt wird.

Zur Beteiligung am Wettbewerb bedarf es der Zustimmung im Ortsgemeinderat. Der Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2020 wird zugestimmt.

3. Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich „Sauerbirnbaum“

Ortsbürgermeister Werner Veith nimmt wegen Sonderinteresse an der Beratung und Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und begibt sich in den Zuhörerbereich. Den Vorsitz führt der 1. Ortsbeigeordnete Stefan Hlava.

Der Ortsgemeinderat Battweiler hat sich in den letzten Jahren wiederholt mit dem Thema „Ausweisung eines Baugebietes“ befasst. So wurde zuletzt eine öffentliche Abfrage gestartet, um Bauinteressenten aus der Bevölkerung gezielt anzusprechen.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde weist im Bereich der Gewanne „Am Sauerbirnbaum“ zukünftige Siedlungsflächen für Wohnbebauung aus. Die Fläche erstreckt sich oberhalb der Windhofstraße parallel zur bestehenden Bebauung und hat insgesamt eine Größe von ca. 2,3 ha.

Bereits vor ca. 15 Jahren hatte mit einem privaten Erschließungsträger Kontakt, um dort auf einer Teilfläche ein Baugebiet zu erschließen. Damals war angedacht, den Teilbereich von der Kreisstraße (Lindenstraße) bis zum Wirtschaftsweg, der etwa in der Mitte der Windhofstraße nach Norden abzweigt, in zwei Abschnitten mit acht bzw. 10 Baugrundstücken zu erschließen. Die Erschließung sollte an der Kreisstraße beginnen.

Das damalige Konzept könnte auch heute noch zugrunde gelegt werden. Die Ortsgemeinde könnte zunächst das Verfahren zu Aufstellung eines Bebauungsplanes einleiten. Anschließend könnte ein Planungsbüro beauftragt oder je nach Interessenlage von Bauinteressenten bzw. Grundstückseigentümer

Verhandlungen mit potentiellen Erschließungsträgern geführt werden. Die Grundstückseigentümer sollten möglichst frühzeitig in die Planungen einbezogen werden. Sämtliche Grundstücke liegen in Privatbesitz.

Der östliche Teil der im Flächennutzungsplan dargestellten Baugebietsfläche erstreckt sich auf die Grundstücke Plan 2147, 2146, 2154, 2155 und 2155/6. Einzubeziehen wären auch die gemeindlichen Wegeflächen Plan-Nr. 2138 und 30/80 (Gehweg Lindenstraße). Insgesamt ergibt sich eine Baugebietsfläche von ca. 1,3 ha. Die Erschließung könnte je nach Bedarf insgesamt oder in zwei Abschnitten erfolgen.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wird mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Im Rahmen des Verfahrens sind etwaige öffentliche und private Belange zu prüfen und abzuwägen.

§ 13 b BauGB bietet befristet bis zum 31.12.2019 die Möglichkeit, Bebauungspläne für Wohnbaunutzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB abzuwickeln, wenn sie eine zulässige Grundfläche nach § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 1,0 ha beinhalten. Diese Voraussetzungen treffen hier zu. Zwar liegt die Gesamtfläche des Baugebietes über dieser Grenze. Maßgebend ist jedoch nur die zulässige Grundfläche sämtlicher Baugrundstücke, die in aller Regel lediglich ca. 40 Prozent der Fläche eines Baugrundstückes ausmacht. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften für das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 u. 3 BauGB entsprechend. Danach kann

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden,
- der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden
- den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Außerdem kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Wohnbauflächen im Bereich „Am Sauerbirnbaum“. Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Plan-Nrn. 2147, 2146, 2154, 2155 und 2155/6 sowie Teilfläche der gemeindlichen

Wegeflächen Plan-Nr. 2138 und 30/80. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Am Sauerbirnbaum“. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren.

4. Ausbau der Blumenstraße und Schulstraße

4.1 Auftragsvergabe Vermessung

4.2 Festlegung eines Flächenausgleichswertes

4.1 Auftragsvergabe Vermessung

Der Ausbau der Blumenstraße (Teilstück) und der Schulstraße ist mittlerweile abgeschlossen. Vor Beginn der Baumaßnahmen wurden mit den betroffenen Grundstückseigentümern Vereinbarungen über die Bereitschaft zur Veräußerung von für die Baumaßnahme benötigten Grundstücksflächen (sog. Grunderwerb) geschlossen. Um die Eigentumsübertragungen zu vollziehen muss zuvor eine Straßenschlussvermessung durchgeführt werden.

Hierzu hat das Vermessungsbüro Littig, Pirmasens am 11.11.2019 ein Angebot über 13.743,83 € vorgelegt.

Die Ortsgemeinde stimmt der Auftragserteilung an das Büro Littig, Pirmasens auf der Grundlage des vorgelegten Angebots zu.

4.2 Festlegung eines Flächenausgleichswertes

Weiterhin obliegt es dem Ortsgemeinderat den Flächenausgleichswert für Grunderwerb bzw. Grundveräußerung zu beschließen. Seitens des Gutachterausschusses Westpfalz wird vorgeschlagen für die zu erwerbende oder zu veräußernde Verkehrsbegleitfläche 32 % des angrenzenden Bodenrichtwerts als Flächenausgleichswert anzusetzen.

Für die in Rede stehenden Flächen an der Blumenstraße und Schulstraße ist ein Bodenrichtwert von 35 € festgesetzt. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen den Flächenausgleichswert auf ca. 32 % von 35,00 € also 11,20 € pro Quadratmeter anzusetzen.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Flächenausgleichswert auf 11,20 € festzusetzen.

5. Antrag der FDP-Fraktion „Stand und Beschleunigung der Rechnungsprüfung“

Die FDP-Fraktion hat mit Schreiben vom 11.11.2019 beantragt diesen Tagesordnungspunkt zu behandeln und darüber zu beschließen.

Zu diesem Antrag hat die Verbandsgemeindeverwaltung mit Schreiben vom 28.11.2019 den Ratsmitgliedern geantwortet. Eine Beschlussfassung hierzu erfolgt nicht.

6. Antrag der FDP-Fraktion auf „Bericht und Aussprache“ vom 11.11.2019

Mit Schreiben vom 11.11.2019 hat die FDP-Fraktion beantragt zu folgenden Punkten einen Bericht abzugeben bzw. eine Aussprache durchzuführen.

➤ **Sachstand und geplante weitere Schritte zur Baulandausweisung in Battweiler**

Die Angelegenheit hat sich durch die Behandlung des Tagesordnungspunktes 3 erledigt.

➤ **Ausstehende Niederschriften über die letzten beiden Gemeinderatssitzungen**

Herr Brügel von der Verbandsgemeindeverwaltung teilt mit, dass beide Niederschriften rechtzeitig erstellt waren aber den Ratsmitgliedern leider nicht zugeschickt wurden. Dies wurde mittlerweile nachgeholt.

➤ **Ausschreibungen zum Dorfgemeinschaftshaus**

Den Ratsmitgliedern sollen zukünftig bei Ausschreibungen, Auftragsvergaben und bei Abnahmen von Gewerken die Leistungsverzeichnisse vorher zur Verfügung gestellt werden.

➤ **Traktorbeschaffung**

Ortsbürgermeister Werner Veith teilt den Sachstand mit.

➤ **Garagenanbau einschließlich Kosten**

Über den Gargagenanbau und die Kosten soll im Bauausschuss und anschließend im Ortsgemeinderat beraten und entschieden werden. Für diese Maßnahme ist ein Antrag auf Zuschuss aus dem I-Stock zu stellen.

➤ **Anstehende Grenzberichtigungen in der Blumenstraße**

Die Angelegenheit hat sich durch die Behandlung des Tagesordnungspunktes 4 erledigt.

➤ **Planungen zum Straßenausbau**

Im Jahr 2020 werden keine wiederkehrenden Beiträge erhoben. In diesem Jahr wird das Bauprogramm für die nächsten 5 Jahre beschlossen. Zu klären ist noch, ob das Bauprogramm ab dem Jahr 2020 oder erst ab dem Jahr 2021 zu laufen beginnt.

➤ **Planung einer Fotovoltaikanlage am Dorfgemeinschaftshaus**

Diese Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates behandelt.

➤ **Vorgabe des § 16 GemO zu Einwohnerversammlungen**

Im laufenden Jahr soll eine Einwohnerversammlung stattfinden.

7. Abschluss einer Elementarversicherung

Die Versicherungskammer Bayern hat der Ortsgemeinde Battweiler ein Angebot für Elementarversicherungen verschiedener Gebäude unterbreitet. Eine Übersicht der jeweiligen Gebäude, der Versicherungssummen mit und ohne Selbstbehalt sowie die Versicherungsinformation liegt den Ratsmitgliedern vor.

Der Ortsgemeinderat beschließt, eine Elementarversicherung abzuschließen.

Nichtöffentlich

8. Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat berät über eine Grundstücksveräußerung.

9. Restschuldbefreiung; Information

Der Ortsgemeinderat wird über eine Restschuldbefreiung informiert.

10. Bauangelegenheit; Regressansprüche

Der Ortsgemeinderat berät und entscheidet über Regressansprüche.